

ZH_OBERGERICHT PS210032 vom 26. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210032

FR: ZH_OBERGERICHT PS210032 du 26 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210032 del 26 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

A. _____ (Schuldner und Beschwerdeführer) ist Inhaber eines Einzelunternehmens, welches im Handelsregister eingetragen ist und den Betrieb einer Generalunternehmung in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Renovationen und Neubauten bezweckt (act. 4). Der Konkursrichter des Bezirksgerichtes Dielsdorf eröffnete mit Urteil vom 11. Februar 2021, 9:30 Uhr, für eine Forderung der B. _____ SA (Gläubigerin und Beschwerdegegnerin) von Fr. 3'172.80 nebst 5% Zins seit 9. November 2020, Fr. 320.– administrative Kosten, Fr. 116.70 fällige Zinsen und Fr. 146.60 Betreuungskosten (in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Rümlang-Oberglatt) über den Schuldner den Konkurs (act. 5). Das Urteil wurde dem Schuldner am 12. Februar 2021 zugestellt (act. 6/7/2). Mit Postaufgabe vom 19. Februar 2021 (Poststempel), eingegangen beim Obergericht am 22. Februar 2021, reichte er eine Beschwerde ein und verlangte die Aufhebung des Konkurses und die Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Mit Verfügung vom 22. Februar 2021 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt und dem Schuldner u.a. eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 8). Da dieser innert Frist keinen Vorschuss leistete (act. 11 i.V.m. act. 8 und act. 9/1), wurde ihm hiefür mit Verfügung vom 12. März 2021 gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO eine einmalige Nachfrist von 5 Tagen angesetzt. Diese Fristansetzung erfolgte unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 12). Die Verfügung wurde dem Schuldner am 15. März 2021 zugestellt (act. 13). Die Nachfrist endete unter Berücksichtigung des Fristenablaufs am Wochenende am 22. März 2021 (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Ein Kostenvorschuss ist bis heute nicht eingegangen (act. 14). Androhungsgemäss ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 3 -

E. 2

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens im Umfang von Fr. 750.– dem Schuldner aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist der Beschwerdegegnerin nicht zuzusprechen, da ihr keine Aufwendungen entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.